

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleichwohl kann man kaum annehmen, daß ein Mann, der es nicht weiter auf der hierarchischen Stufenleiter gebracht, der geeignete im Staate sei, das Militärwesen in einer großen Umgestaltungsperiode, (wie sie seit 1859 begonnen hat) zu leiten.

Es ist aber doppelt nothwendig, daß der Chef des Militär-Departements ein Militär und zwar ein gebildeter Militär sei, wenn seine Kollegen, denen am Ende doch die Entscheidung zufällt, vom Militärwesen keine oder sehr geringe Begriffe haben.

Da man bei unsrern politischen Verhältnissen bei der Wahl zu Bundesräthen auf militärische Befähigung keine Rücksicht nimmt und nehmen kann, so hat man dem Militär-Departement (als Sicherheitsventil) einen militärisch gebildeten Adjunkten als Chef des Personellen beigegeben, um nöthigenfalls mit seiner militärischen Intelligenz nachzuholzen.

Die Zweckmäßigkeit der Maßregel bei gegebenen Verhältnissen läßt sich nicht bestreiten.

Ein Mann kann ein tüchtiger Jurist und schlechter Architekt sein, ebenso kann ein guter Advokat einen sehr mittelmäßigen Soldat abgeben. Selbst nicht jeder tüchtige Truppen-Offizier ist ein brauchbarer Organisator und möglicherweise wird ein guter Organisator wieder ein weniger guter Truppenführer sein.

In den Fällen, wo sich nicht voraussehen läßt, daß der Departementschef die nöthigen militärischen Kenntnisse besitzt, ist es absolut nothwendig, ihm einen militärisch gebildeten Adjunkten als Rathgeber an die Seite zu stellen; wo er selbst ein erfahrener und kenntnisreicher Militär ist, findet er in dem Adjunkten einen Gehülfe, welcher ihm auf alle Fälle die Arbeit erleichtert.

Gleichwohl hat die Beigabe eines Adjunkten und Chef des Personellen auch ihre Bedenken.

Wie macht sich die Sache, wenn der Chef in blindem Eifer Alles selbst machen will, wenn er auf den Adjunkten eifersüchtig ist, was auch vorkommen kann. Was ist endlich die Folge, wenn dieser leidenschaftlich oder ein Intriguant ist, selbst beschränkte Ansichten hat und vorgefassten Meinungen huldigt. Schon der Umstand, daß der Adjunkt des Militär-Departements keine Verantwortung trägt, er für Alles, was er veranlaßt, durch den Bundesrat geschützt ist, scheint wenig vortheilhaft.

Die Bundesversammlung wird sich nicht so leicht entschließen, den Bundesrat über von ihm erlassene Verfügungen oder vorgenommene Akte zur Rede zu stellen, selbst wenn diese auch nicht ihre Billigung haben sollten.

Die Ansicht, daß man das Militärwesen eines Staates bloß zu verwalten oder zu besorgen brauche, ist ein Irrthum.

Derjenige, welcher das Werkzeug des Kampfes vorbereiten soll, muß mit der Natur desselben, allen Mitteln des Krieges und ihren Einrichtungen vollständig vertraut sein. Wie soll jemand etwas einrichten und vorbereiten, von dem er kaum einen Hochschein hat?

Sieg und Niederlage werden im Frieden vorbereitet.

Im Felde rächt sich jedes Versäumnis, jeder Mangel furchtbar. Wie vermöchte aber jemand die Bedingungen des kriegerischen Erfolgs zu schaffen, wenn er diese Bedingungen und die Mittel, welche zum Ziele führen, nicht kennt.

Um eine tüchtige Kriegsmacht zu schaffen, muß der Organisator den taktischen, administrativen und politischen Verhältnissen alle Rechnung tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Nr. 3.

Der folgende Befehl enthält die allgemeine Supposition, nach welcher die Manöver auszuführen sind, er soll den Truppen zur Kenntnis gebracht werden, damit alle, Offiziere und Soldaten, eine richtige Erkenntnis der auszuführenden Übungen erhalten und diese dann auch mehr Mühe für ihre Ausbildung bringen werden.

A. Allgemeine Supposition.

Ein aus Süden eingedrungenes Korps, das den Kanton Tessin unvorbereitet gefunden hat, sendet eine Avantgarde vor, um die Ausgänge der Alpen zu besetzen und das Durchqueren von eignenössischen Hülfsstruppen zu verhindern. Die elbg. IX. Division passiert den Gotthardt, den Lukmanier und den Bernhardin, um dem betroffenen Kanton Tessin Hülfe zu bringen. Die zuerst bereiteten Truppen (Nordkorps) übersteigen den St. Gotthardt, treffen bei Dazie grande auf den Gegner (Südkorps), gebildet aus sämmtlichen Truppen des Kantons Tessin, der durch die direkten Angriffe und die durch das Blenio- und Mesoccothal anrückenden Zugänge im Rücken bedroht, sich veranlaßt fühlt, kämpfend auf seine bei Bellinzona stehende Hauptmacht zurückzuweichen. Die IX. Division, bei Bellinzona einmal vereinigt, greift nun den auf dem Mont Genera versammelten Gegner an und wirft ihn gegen Lugano und Agno.

Den ersten Theil der Übungen zwischen Nordkorps (sämmtliche nördlich vom St. Gotthardt gelegenen Truppen) und Südkorps (sämmtliche südlich vom St. Gotthardt heimischen Truppen) bildet die Brigademanöver, diese führen bis Bellinzona. In Bellinzona verteilt sich die Division und dann werden die Divisionsmänner gegen einen durch die Scharfschützenbataillone Nr. 12 und 13 und eine Batterie markirten Gegner ausgeführt.

Die Annäherung, besonders der Annäherung des Nordkorps, die zur Instruktion der Ausführung eines Kriegsmarsches und sollen während diesen Marschen alle Vorschriften, die im Reglemente enthalten sind, strikt beobachtet werden.

Die erwähnten Manöver sollen im Sinne der Supposition ausgeführt und dabei hauptsächlich ins Auge gefaßt werden, daß sie ein möglichst richtiges Bild des wirklichen Krieges darstellen sollen. Es ist daher nicht möglich, zum Voraus ein Programm darüber aufzustellen, indem die Brigadekommandanten vollständig nach der jeweiligen Sachlage handeln und alle Verhältnisse, welche im Kriege Einfluß auf ihre Entschlüsse ausüben würden, würdigen sollen. Der Divisionskommandant behält sich vor, die Zeit des Beginns der Übungen und das Abbrechen derselben anzutunnen, ebenso bei auffälligen Unwahrscheinlichkeiten einzuschreiten. Nach jeder Übung wird eine Besprechung der Manöver stattfinden, bei der sich alle Offiziere des Generalstabes, alle Stabsoffiziere der Infanterie und der Schützen, die Batteriekommandanten und die Kavalleriehauptleute zu beteiligen haben. Der Ort der Besprechung wird jeweils am Morgen im Divisionsbefehl angezeigt werden und die Truppen marschieren indessen auf ihre Bivouapläätze und richten sich daselbst ein.

Nach Vereinigung der Division wird der Gegner nur noch durch das Schützenbataillon und eine Batterie dargestellt sein und die Division wird gegen denselben manövriren, wobei zu beachten ist, daß:

jedes Bataillon ein Bataillon,

jede Sektion Artillerie eine Batterie

darstellt und als solche beachtet werden sollen. Die Peletonen erhalten Fahnen, welche sich bei den Unterstützungen, das Gros des Bataillons darstellend, aufzuhalten haben. Ein Peleton mit einer solchen Fahne soll auch gleich einem Bataillon respektirt und soll sich nur von Abstellungen von überlegener oder von gleicher Stärke, die sich in günstigeren Verhältnissen befinden, zurückdrängen lassen.

B. Allgemeine taktische Vorschriften für die Manöver.

Während allen Übungen soll die größte Ruhe und Ordnung vorherrschen, die Bewegungen müssen mit Sicherheit und nach dem gegebenen reglementarischen Kommando ausgeführt, genaue Erklärungen sollen vor Beginn derselben gegeben werden.

Die drei Waffen, Artillerie, Kavallerie und Infanterie, sollen sich gegenseitig unterstützen, sobald die Gefechtsverhältnisse es verlangen, ohne Befehle hiezu abzuwarten. In dieser gegenseitigen Unterstützung der drei Waffen liegt das Hauptgewicht für die richtige Verwendung der Truppen und kann als der Prüfstein des taktischen Verständnisses der Offiziere angesehen werden.

Bei dem Anmarsch sollen die Abstellungen die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen Überraschung anwenden und sobald sie in das Bereich des Artilleriefeuers gelangen, die Divisions- bzw. Kompanie-Kolonnerformation annehmen und im Bereich des Infanteriefeuers in Sträflerlinie übergehen. Reserven müssen gedeckt im Terrain aufgestellt werden. Bevor zum Angriff übergegangen wird, soll man sich durch Offizierpatrouillen sichere Angaben über Stellung und Stärke des Gegners verschaffen, ebenso müssen während der Aktion die Flanken durch Patrouillen gegen Angriffe geschützt sein. Es kann öfters vorkommen, daß in dem Gebirgsterain Abstellungen der Feuerlinie sowohl, als Unterstützungen und Reserven in schmaler Front und tiefer Aufstellung Eingriffe unter dem feindlichen Feuer passiren müssen. In diesem Falle soll der bestrichene Raum rasch in kleinen Abstellungen durchschritten und jenseits wieder gesammelt werden.

Führerwerke bleiben gewöhnlich auf oder neben der Marschstraße außerhalb dem Artilleriefeuerbereich.

Handgemein soll man niemals werden, die Angriffe müssen auf 50 Meter stocken und die Schiedsrichter werden entscheiden, welche der beiden Parteien den Platz zu räumen hat. Nach Räumung des Platzes darf der Vordringende erst den verlassenen Platz besetzen, wenn der Gegner außer dem Schußbereich der Infanteriewaffe in neuer Stellung angelangt ist.

C. Vorschriften für das Verhalten der verschiedenen Waffen.

Genie. Die Genietruppe hat sich hauptsächlich mit Herstellung der Wegsamkeit zu beschäftigen und wird bei dem Aufwerfen von Jägergraben oder Batterien und Lagerarbeiten den betreffenden Waffen als leitende Fachleute an die Hand gehen.

Artillerie. Die Batterien sollen wo immer möglich vereint wirken und sich nur im Nothfalle in Sektionen trennen. Das Feuer soll nur gegen größere Abstellungen, gegnerische Geschüze und auf wirksame Distanzen gerichtet und abgegeben werden, in dem dem Manövritgebiets eigenhümlichen bewegten Terrain werden die Geschüze öfters der Beobachtung des Gegners entzogen werden können und dann im Stande sein, denselben mit wohlgestellten Schüssen auf wirksame Schußwelle zu überraschen. In offenem Terrain oder wo dasselbe den Geschüzen keine gehörige Deckung gewähren kann, soll man sich solche, wenn immer die Zeit diese Arbeit erlaubt, durch Eingraben schaffen. Jeder Infanterieangriff soll durch vorangegangenes Artilleriefeuer gehörig eingeleitet und bei der Vertheidigung das Feuer der Geschüze auf die heranstürmenden Truppen gerichtet und durch rascheres Feuern die Wirkung angezeigt werden.

Den Batterien wird gewöhnlich keine Partikularbedeckung gegeben, es ist deshalb Pflicht jedes Detachement-Kommandanten,

der sich in der Nähe einer Batterie befindet, derselben als Unterstützung zu dienen; der Batterie-Kommandant wird vor kommenden Fällen diese Beihilfe verlangen, welche niemals verwirkt werden darf. Zum Ersparen der Munition wird die Artillerie nach den ersten Schüssen zum Zeichen, daß sie im Feuer verbleibt, eine rothe Fahne aufstecken und nur durch rascheres Schießen fundgeben, wenn sie auf frisch sich im Feuerbereich zeigende Truppen schlägt oder einen Angriff einleiten oder abschlagen will.

Kavallerie. Dieser Waffe fällt hauptsächlich der Kundschafis- und Aufklärungsdienst zu, welchem sie auch in gebirgigem Terrain obzulegen hat. Kleine Detachements, sichende Patrouillen, zuweilen abgesessene Reiter, sollen alle Bewegungen des Gegners aufzukunden und durch genaue, bündige Meldungen dem Kommandirenden zur Kenntnis bringen. Sicht Fühlung mit dem Gegner zu halten ist die Hauptaufgabe der Kavallerie.

Attacken sollen nur gegen in Auflösung begriffene Infanterie oder Artillerie, die ohne Bedeckung ist, ausgeführt werden. Gegen feste Infanterie haben Angriffe besonders in dem für Kavallerie wenig vortheilhaften Terrain des Manövritgebiets keine Chance des Gelingens und sollen deshalb auch nicht unternommen werden.

Worhergegangene Rekognoszirung des Attakensfeldes ist eine Hauptbedingung des Gelingens eines Reiterangriffes.

Infanterie und Schüsse. Die Sträflerformation ist die einzige Gefechtsformation, welche angewandt werden kann. Die geschlossenen Aufstellungen können nur zum Abmarsch benutzt werden. Die Sträflerlinie soll immer aus Gruppen bestehen und die beiden Gruppen jeder Sektion stehen unter der direkten Leitung des Sektionschefs. Die Intervalle von Gruppe zu Gruppe beträgt unter normalen Verhältnissen 10 Meter, kann aber nach der Bodengestaltung größer oder kleiner sein, immerhin dürfen sich die beiden Gruppen einer Sektion niemals zu weit aus einander ziehen, während zwischen zwei Sektionen schon größere Intervalle entstehen dürfen. In der Feuerlinie sind die Flügelgruppen und Sektionen etwas vorgezogen, um ein Umsaffen des Gegners zu bewirken. Das Feuer soll unter gewöhnlichen Verhältnissen gegen Sträflerlinien nicht über 400 Meter eröffnet werden, bis auf diese Distanz wird mit Benützung aller Deckungen vorgerückt, einmal das Feuer eröffnet, soll Gruppen- oder Sektionsweise im Sprung vorgerückt werden und zwar so, daß die vorrückenden Abstellungen die stehenden bleibenden im Feuern niemals verhindern, und durch Zurücklegung von kleineren Strecken 50—70 Meter im Laufschritt von Deckung zu Deckung.

Die Unterstützungen folgen auf 100—150 Meter der Feuerlinie und bestreben sich durch Benützung des Terrains und Annahme der geeigneten Formationen die Deckungen zu erlangen, welche sie am besten der Wirkung des gegnerischen Feuers entziehen. In flachem oder sich senkendem Terrain sind flache Aufstellungen zu empfehlen und tiefe zu vermeiden, in aufsteigendem Terrain kann man schmale Front und tiefe Stellung annehmen, vorausgesetzt, daß man nichts vom Flankenfeuer zu befürchten hat. Je mehr sich die Feuerlinie dem Gegner nähert, desto mehr müssen die Unterstützungen auf diese aufschließen, um jeden Augenblick zur Verstärkung bereit zu sein, diese wird bewerkstelligt durch Verlängerung der Flügel in umfassender Form, oder durch Verstärkung der Feuerlinie, indem sich ganze Sektionen in die bestehenden Intervalle eindoublen, Vermischung von Sektionen und ganz besonders von Gruppen soll vermieden werden. Um den leichten Stoß auszuführen, die äußerste Kraftanstrengung aufzuhalten, wird die Reserve in ähnlicher Weise verfahren und aber dann nach gelungenem oder glücklich abgeschlagenem Angriff, oder vollzogenem Rückzug rasch und mit der größten Ruhe die Truppen wieder in der gewohnten Ordnung sammeln.

Es soll überhaupt nach der Vorschrift des §. 78 der Manövritanleitung, Ausgabe 1873, verfahren und die angegebenen Formationen in den Vorurcen fleißig eingeübt werden. Als Anleitung zum Sträflerdienst und richtiger Führung der Gruppen durch die Unteroffiziere kann auch: „Der Unteroffizier als Gruppenchef, Basel, Schweizerische Verlagsbuchhandlung“, benutzt werden.

Das Feuer soll auf größere Distanzen langsam und nur auf

Befehl der Gruppenchef abgegeben, bei Annäherung an den Gegner dann lebhafter und hauptsächlich die kleine Salve Sektions- oder Gruppenweise zum Zeichen der Vorberitung eines Angriffes oder zum Abschlagen eines solchen angewandt werden. Die Unterstützungen und Reserven werden sich meistens dieser leichten Feuerart bedienen, dagegen Schnellfeuer wird auf den letzten Augenblick und zur Verfolgung des Gegners versetzt. Das Feuer soll immer durch die Abteilungschefs geleitet und niemals der Willkürlichkeit der Truppe überlassen werden.

Bei Beginn der Übung wird das Bajonet aufgesetzt und erst mit beendigtem Manöver abgenommen, die Herren Offiziere haben dafür zu sorgen, daß sich Truppen niemals mehr als auf 50 Meter nähern.

Verhüllte Stellungen werden nur aufgegeben, wenn der Angreifer überlegene Truppenzahl in günstigen, oder gleiche Stärke in überlegend vorteilhaften Verhältnissen vorgeführt und den Angriff durch erschütterndes Feuer hanteln können. In zweifelhaften oder streitigen Fällen wird beiderseits: „Gewehr bei Fuß“ genommen und der Entscheid der Schiedsrichter abgewartet, an welche jeweils appelliert werden kann.

Es dürfen keine Trompeten- oder Trommelsignale durch die Truppenoffiziere beföhnen werden, sie kommandieren ihre Truppen mit Kommando, durch Ordonaunen oder mit der Signalkolpfe. Den Brigadecommandanten allein steht zu, die Signale:

„Rückzug“, „Halt“, „Alles zum Angriff“ und „Feuer einstellen“ geben zu lassen. Das Signal „Sammlung“, welches von allen Spießleuten wiederholt werden soll, geht allein vom Divisionär aus und bedeutet Einstellung der Übung, welche bei vorhergekommenen groben Fehlern wieder aufgenommen werden kann, nachdem sich die Gegner in ihre ursprünglichen Ausgangsstellungen begeben haben.

Jedem Brigadefignal soll ein „Refrain“ vorausgehen.

D. Allgemeine Vorschriften für die Manöver.

Nach beendigtem Manöver beziehen die Truppen ihre Kantonamente bezw. Bivouacs und stellen die Vorposten aus. Die Verbindung zwischen den gegnerischen Truppen ist vollständig abgebrochen. Nachstehende Angriffe und Überraschungen dürfen nur auf Anordnung des Divisionärs stattfinden. Bei Begegnung von Patrouillen weicht die schwächeren oder bei gleicher Stärke die zuerst bemerkte zurück. Gefangene werden keine gemacht.

Freien Verkehr und Zutritt zu den Bivouacs haben: die Offiziere des Divisionärsstabes, die Schiedsrichter und die denselben zugehörigen Gülden; erstere sind an einer weißen, an der rechten Brustseite am Knopfleiste befestigten Rosette, letztere an einem weißen Armband, am rechten Arm getragen, kennlich; die fremden Offiziere, die Civilkommissäre der Kantone Tessin und Uri, die Schwizer Offiziere, welche freiwillig den Übungen folgen, sofern sie in Uniform sind; in diesem Falle tragen sie die Diensttenue mit Mütze ohne Armband und sind mit Ausweiskarte versehen.

Führer und Truppen haben darauf zu achten, daß niemals unzöthigerweise Landschaden verursacht werde; Nebgelände ist als ungängbares Terrain zu betrachten und darf nur betreten werden, wenn es nicht leicht zu umgehen ist; für Entwendung von Trauern sind die Truppen direkt haftbar.

Ortslichkeiten sollen zur Verhüllung nur benutzt und eingerichtet werden, wenn es ohne Feuergefahr und Belästigung der Einwohner geschehen kann.

Basel, August 1874.

Der Kommandant der IX. Division.

Henri Wieland, elbg. Oberst.

Aargau. Infolge Einladung des Vorstandes der kantonalen Offiziersgesellschaft, und auf den Wunsch mehrerer Mitglieder der Offiziersgesellschaft Aarau, soll die letztere demnächst befußt Befreiung des Entwurfes einer neuen elbgössischen Militärorganisation versammelt werden. Um die Diskussion über das wichtige und weitläufige Thema möglichst concentriren und zu einem erproblichen Resultat führen zu können, werden die Herren Kameraden hiermit eingeladen, die Anträge, die sie zu stellen wünschen, bis zum 8. August Herren Stabsmajor von Hallwil schriftlich einzureichen. Zeit und Ort der Versammlung werden besonders bekannt gemacht werden.

Ber s c h i e d e n e s.

— (Weichblei- oder Hartbleigeschosse.) Glaser's „Neue militärische Blätter“ enthalten im letzten Heft (Mai-Juni) eine kurze Notiz über einen von Dr. Küster, drtg. Arzt der chirurg. Abteilung des Augusta-Hospitals, in der Berliner medizinischen Gesellschaft gehaltenen interessanten Vortrag „über die Wirkung der neueren Geschosse auf die tierischen Körper.“ Derselbe hatte in der Militärschule zu Spandau ein Versuchsschießen mit mehreren modernen Hinterladungs-Gewehren auf Thiere veranstaltet und gelangte dabei zu folgenden Resultaten: 1. Die Größe der Verbrührung steht im umgekehrten Verhältnisse zur Entfernung des Schüßen und in geraden Verhältnissen zur Anfangsgeschwindigkeit. Siebel zeigte das Gewehrmodell 1871 eine geradezu furchtbare Zerstörung, so daß Knochen und Weichtheile in bedeutender Ausdehnung sich zerstört erodeßen. 2. Die Verlezung kommt dadurch zu Stande, daß das Blei beim Aufschlag sich erwärmt und dadurch an Cohäsionskraft verliert, ohne aber zu schmelzen. In Folge dessen wird die Kugel zerstört, läßt an allen Kanten und Ecken des Schußkanals Blei-Partikelchen zurück und tritt endlich in mehreren Stücken und in Gemeinschaft mit zerstörten Knochenfragmenten aus dem Körper heraus. 3. Die beschriebenen Verleuzungen kommen nur bei Kugeln aus weichem Blei vor, fehlen dagegen bei Geschossen aus Hartblei. Das englische Henry-Martin-Gewehr ist gegenwärtig das einzige, welches Hartblei-Geschosse schlägt. Das Hartblei ist hier ein Amalgam aus Blei und Zinn im Verhältnisse von 12: 1. Die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses ist bei diesem Gewehre nahezu die gleiche wie beim Modell 1871, die Verleuzungen aber weit geringer. Es macht unter allen Umständen eine einfache, mehr oder weniger kreisrunde Eingangssöffnung und die Ausgangssöffnung ist ebenfalls meist rundlich, etwas größer, aber stets fast ohne Splitterung. Dagegen zeigte das Geschoss des Chassepot-Gewehres und noch mehr des Modells 1871 eine furchterliche verhörende Wirkung, besonders an der Ausgangssöffnung. Diese Erscheinung fiel bekanntlich auch im deutsch-französischen Kriege 1870—71 auf, namentlich bei den deutschen Verwundeten, weshalb gegen die Franzosen der Vorwurf erhoben wurde, daß dieselben, den Gesetzen des Völkerrechtes entgegen, von Sprenggeschossen Gebrauch machten. Das in Nete stehende Versuchsschießen hatte die Haltlosigkeit dieses Vorwurfs ganz klargestellt, indem der Grund jener Erscheinung nur in der Anwendung von Weichbleigeschossen im Vereine mit der großen Anfangsgeschwindigkeit des Chassepot-Gewehres zu suchen ist. Ein anderes bemerkenswertes Ergebnis war jenes, daß auf 100 Schritt Distanz die Hartbleigeschosse, mit einer einzigen Ausnahme, den Körper eines Pferdes noch in seinen weitesten Dimensionen durchdrangen, während die Geschosse des Modells 1871 häufig stehen blieben. Ein vollkommenes Durchdringen des Körpers ist aber weit weniger gefährlich als ein Steckenbleiben des Geschosses in demselben. Der Grund für das letztere Ergebnis wird in der raschen Deformation des Weichbleigeschosses gefunden. Auch bezüglich der Praktionswirkung zeigten Parallelversuche, daß das Weichblei dem Hartblei nachstehe.

Im Verlage von **Jent & Reinert** in Bern ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Bern und Solothurn durch **Jent & Gassmann**:

Observations

sur le

Projet d'organisation militaire

par

T. M.,
officier d'Etat-Major d'Artillerie.

Gross Quart. 5 Bogen. Preis Fr. 1. 20.

Diese Publikation eines höheren schweizerischen Offiziers verdient in Folge ihrer mit grosser Fachkenntniß abgefassten Bemerkungen und durch die beigefügten vergleichenden Tabellen gewiss allseitige Beachtung, um so mehr, als bis jetzt noch keine Arbeit über den bundesrätlichen Entwurf vorliegt. (H-2819-Y)

Bern, im Juli 1874.

Jent & Reinert.

Soeben traf bei **F. Schultheß** in Zürich ein:
3. Waldstätten, f. f. Oberst. Die Terrainlehre. 4. durchgesehene Ausgabe.
Fr. 5. 90.